

DE

***Fall Nr. COMP/M.6102 -  
WIENERBERGER/  
TONDACH  
GLEINSTATTEN***

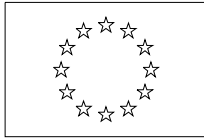
Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE  
Datum: 10/06/2011

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der  
Dokumentenummer 32011M6102***



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 10.06.2011  
K(2011) 4263

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN  
VEREINFACHTES VERFAHREN

**An den Anmelder:**

**Betr.: Sache COMP/M.6102 - WIENERBERGER / TONDACH  
GLEINSTATTEN  
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6(1)(b) der Verordnung (EG)  
Nr. 139/2004 des Rates<sup>1</sup>**

Sehr geehrte Damen und Herren,

- (1) Am 06.05.2011 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Wienerberger AG („Wienerberger“, Österreich) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über das Unternehmen WIBRA Tondachziegel Beteiligungs-GmbH („WIBRA“, Österreich). WIBRA hat gemeinsame Kontrolle über Tondach Gleinstätten AG („Tondach Gleinstätten“, Österreich)<sup>2</sup>.
- (2) Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Wienerberger: Hersteller von Ziegelsteinen und Tondachziegeln mit Werken in 27 Ländern
  - WIBRA: Beteiligungsgesellschaft ohne eigenes operatives Geschäft

---

<sup>1</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

<sup>2</sup> Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, C 146 vom 17.05.2011.

- Tondach Gleinstätten: Herstellung und Vertrieb von Ziegelsteinen und Tondachziegeln
- (3) Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe d der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>3</sup> fällt.
- (4) Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung.

*Für die Kommission  
(Unterzeichnet)  
Alexander ITALIANER  
Generaldirektor*

---

<sup>3</sup>

ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.